

**Geschäftsordnung
des Bad Pyrmonter
Jugendparlamentes
vom 15.09.2015**



Jugendparlament

Bad Pyrmont – Tel.: (0 52 81) / 949 – 140 – E-Mail: jugendparlament@pyrmont.de

§ 1 – Zusammensetzung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament besteht regulär aus 15 ehrenamtlichen Mitgliedern, wobei 3 Mitglieder Vertreter jeweils einer weiterführenden Schulen in Bad Pyrmont angehören sollten. Sie tragen die Bezeichnung „Stadtschülerrat“, dessen Aufgaben im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) geregelt sind.
2. Bis zur 2. Sitzung werden ein/e Vorsitzende/r, ein/e Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen gewählt. Außerdem soll ein/e Webmaster/in gewählt werden. Die Positionen sollten nach Möglichkeit ausgeglichen besetzt werden.
3. Mitglieder des Bad Pyrmonter Jugendparlamentes dürfen nicht Mitglied in anderen Jugendparlamenten und/oder in einem Stadtrat sein.
4. Die Mitglieder des bisherigen Jugendparlamentes stehen dem neugewählten Jugendparlament für 2 Sitzungen nach den Wahlen beratend zur Verfügung.

§ 2 – Aufgaben der / des Vorsitzenden

1. Einberufung der Sitzungen
2. Einladen zu den Sitzungen (s. Vermerk „Einladungsverfahren“ vom 25.03.13)
3. Festlegung der Tagesordnungspunkte
4. Diskussionsleitung mittels Rednerliste
5. Vertretung des Jugendparlamentes in der Öffentlichkeit
6. Eröffnung der konstituierenden Sitzung der folgenden Wahlperiode
7. Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Themen

§ 3 – Protokoll

1. Über die Sitzungen ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll sollen Anwesenheit, Beratungsergebnisse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu entnehmen sein.
2. Das am Computer angefertigte Protokoll von der/dem Schriftführer/in wird dem/der Vorsitzenden zugesendet. Die weiteren Mitglieder erhalten das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
3. Bei der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung des Protokolls abzustimmen. Nach der Genehmigung soll der öffentliche Teil des Protokolls im Internet abrufbar sein.

§ 4 – Anwesenheit, Ausschluss und Nachrücker

1. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sollten nach Möglichkeit anwesend sein.
2. Sollte jemand nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so meldet er/sie sich mündlich oder schriftlich beim/bei der Vorsitzenden oder der Verwaltung ab.
3. Nach zweimaligem aufeinanderfolgenden, unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied des Jugendparlamentes von der Verwaltung schriftlich angemahnt. Fehlt dieses in der nächsten Sitzung wiederum, wird in dieser Sitzung im nichtöffentlichen Teil über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Jugendparlament diskutiert und abgestimmt.
4. Nach Ausschluss eines Mitglieds rückt die/der auf der Liste des Wahlergebnisses folgende Kandidat/in nach.

§ 5 – Ansprechpartner/innen

1. Ansprechpartner/in des Jugendparlamentes innerhalb der Stadtverwaltung sind der/die Leiter/in des Fachgebietes Schulen und Jugend, der/die Leiter/in des Kinder- und Jugendbüros und Mitarbeiter der Sozialarbeiter im Schulzentrum.
2. Die durch die Fraktionen des Rates benannten Paten des Jugendparlamentes können bei der Arbeit des Jugendparlamentes um Unterstützung gebeten werden. Sie übernehmen mit ihrer Benennung die Verpflichtung zur kontinuierlichen Begleitung des Jugendparlamentes.

§ 6 – Anträge

1. Anträge an das Jugendparlament können von Mitgliedern und von allen wahlberechtigten (zum Jugendparlament) Jugendlichen gestellt werden.
2. Anträge sind mit Namen und Begründung einzureichen.
3. Gehen die Anträge bis 10 Tage vor der Sitzung bei der/bei dem Vorsitzenden ein, so sind diese auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7 – Rederecht

1. Ein Rederecht haben die Mitglieder, Paten und Betreuer des Jugendparlaments.
2. Allen anderen Anwesenden kann vom/von der Vorsitzenden ein Rederecht eingeräumt und auch wieder entzogen werden.

§ 8 – Beschlussfähigkeit

1. Das Jugendparlament ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
2. Wenn das Jugendparlament nicht beschlussfähig ist, werden die Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung verlegt. Für diese Tagesordnungspunkte ist das Jugendparlament dann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 – Beschlüsse

1. Allgemeine Anträge werden durch einfache Mehrheiten der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, werden diesem als Antrag vom Jugendparlament zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.
4. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Stadtrat und dessen Ausschüssen durch mindestens ein Mitglied des Jugendparlaments erläutert.

§ 10 – Wahlen

1. Die Wahlen werden vom Jugendparlament selbst organisiert.
2. Das Jugendparlament wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Wahlen finden unabhängig von der Kommunalwahl statt.
4. Wahlberechtigt sind alle Bad Pyrmontener Jugendlichen und alle diejenigen, die in Bad Pyrmont zur Schule gehen.
5. Das aktive und passive Wahlrecht erhalten Kinder und Jugendliche vom vollendeten 12. bis einschließlich 21. Lebensjahr.
6. Die Wahl findet an mehreren Tagen statt, wobei die Schüler die Möglichkeit erhalten, in den Schulen zu wählen. Alle anderen Jugendlichen aus Bad Pyrmont wählen im Kinder- und Jugendbüro.
7. Kandidiert werden kann bis zwei Wochen vor Wahlbeginn.
8. Die 11 gewählten Sitze werden wie nachstehend aufgeführt auf die verschiedenen Altersgruppen aufgeteilt:
 - 2 Sitze auf die Altersstufe 12 und 13 Jahre
 - 3 Sitze auf die Altersstufe 14 und 15 Jahre
 - 4 Sitze auf die Altersstufe 16 und 17 Jahre
 - 2 Sitze auf die Altersstufe 18 bis 21 JahreSollte nach dem Ergebnis der Wahl eine oder mehrere Altersgruppen überdurchschnittlich repräsentiert sein, rücken die übrigen Altersstufen mit den verbleibenden Kandidaten nach, um eine gleichmäßige Vertretung aller Altersstufen im Jugendparlament zu erreichen.
9. Jeder Jugendliche kann bis zu drei Stimmen auf die Kandidaten/-innen verteilen, wobei er auch einem Kandidaten mehrere Stimmen geben kann.

§ 11 - Tagesordnung

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, die Tagesordnung erweitern, Tagesordnungspunkte schieben, Tagesordnungspunkte absetzen oder Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

§ 12 – Termin/Ort der Sitzungen

1. Die Sitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt. Der Sitzungstermin wird immer vom/von der Vorsitzenden festgelegt. Der Sitzungsort für konstituierende Sitzung ist die Mensa, der normale Sitzungsort ist ein Tagungsraum in der Villa Winkelmann.

§ 13 – Basisdemokratie

1. Das Jugendparlament organisiert auf Beschluss eine Vollversammlung aller Jugendlichen, auf der diese ihre Wünsche äußern und beraten können.

§ 14 – Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Jugendparlaments finden in zwei Teilen statt. Zuerst findet der öffentliche-Teil, anschließend der nicht-öffentliche-Teil statt.
2. Um diese Öffentlichkeit umzusetzen, wird der Termin der Sitzungen rechtzeitig gut sichtbar in den Schulen und im Jugendzentrum ausgehängt, sowie in den Pyrmonter Nachrichten und Radio-Aktiv veröffentlicht.

§ 15 – Tagungen/Klausuren

1. Nach Möglichkeit sollte am Anfang der Legislaturperiode eine Tagung durchgeführt werden, zur besseren Planung der folgenden zwei Jahre.

§ 16 - Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Jugendparlaments in Kraft.

Bad Pyrmont, 15.09.2015

Lara Lücke, Vorsitzende des 9. Bad Pyrmonter Jugendparlaments

2. Diese Geschäftsordnung wurde durch das 9. Bad Pyrmonter Jugendparlament am 15.09.2015 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.